

Antrag vom 03.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Sozialen Medien ist ein Video veröffentlicht, das eine Demonstration in Kiel, vor dem Hauptbahnhof zeigt, die Kieler Nachrichten berichteten ebenfalls darüber.

<https://www.kn-online.de/Kiel/Video-aus-Kiel-Demo-gegen-die-Beleidigung-von-Mohammed-am-Hauptbahnhof>

Die Aufnahmen zeigen deutlich, dass die gemäß "Corona-Verordnung" auferlegten Sicherheitsabstände nicht oder nur unzureichend eingehalten werden, ferner ist teilweise zu erkennen, dass Teilnehmer dieser Versammlung keinen MNS tragen.

Es sind Polizeibeamte zu erkennen.

Warum wurde diese Veranstaltung nicht sofort aufgelöst, gerade wegen der offensichtlichen Verstöße gegen die "Corona-Verordnung"?

Verstöße gegen die Regeln zur Eindämmung der Pandemie sind für sich genommen kein Anlass, angemeldete Versammlungen „sofort aufzulösen“.

Sind durch die anwesende Polizei entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren/ Strafverfahren eingeleitet worden?

Wenn "Nein" warum nicht?

War diese Demonstration angemeldet, mit welchem Zweck?

Die Versammlung war unter dem Motto „Gegen die Beleidigung des Propheten Muhammad“ angemeldet.

Bei dieser Demonstration wurde nach meiner Überzeugung offen zu Gewalt gegen den Französischen Staatspräsidenten aufgerufen, durch welche Rechtsvorschrift ist diese Gewaltaufforderung gedeckt?

Das Recht auf die Äußerung Ihrer Überzeugung ist grundgesetzlich geschützt. Gleiches gilt für das Skandieren religiös-politischer Parolen. Aufforderungen zu Gewalt sind in der Bundesrepublik Deutschland durch keine Rechtsvorschrift gedeckt.

Ich bitte um Zeitnahe Beantwortung meiner Fragen.

Antwort

Anrede,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die an die Stabsstelle Digitalisierung im Haus weitergeleitet worden ist. Zu den Aufgaben der Stabsstelle gehört unter anderem die Koordinierung von Anträgen nach dem IZG-SH. In dieser Funktion beantworte ich gern Ihr Anliegen vom 3.11.2020.

Die Versammlung war unter dem Motto „Gegen die Beleidigung des Propheten Muhammad“ angemeldet. Grundsätzlich genießen alle Versammlungen, somit auch die in Rede stehende „Anti Macron Demo“ vom 31.10.2020, den Schutz des Grundgesetzes und des Versammlungsfreiheitsgesetzes. Eine sofortige Auflösung der Veranstaltung wegen möglicher Nichteinhaltung der Corona-Hygieneregeln war nicht angezeigt.

Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren in Zusammenhang mit Verstößen gegen die Corona-Bekämpfungsverordnung oder das Infektionsschutzgesetz wurden nicht eingeleitet. Die Einleitung von Strafverfahren setzt voraus, dass zureichende tatsächlich Anhaltspunkte für das strafbare Verhalten einer Person gegeben sein müssen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Gleichfalls setzt auch die Erforschung von Ordnungswidrigkeiten den konkreten Verdacht des ordnungswidrigen Handelns voraus. Auch dies ist hier nicht ersichtlich. Hierbei ist im Besonderen auf die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1 (Abstandsgebot) sowie § 7 Absatz 1 Satz 2, § 8 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 4, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 5, § 21 Absatz 2 Nummer 2 der CoronaBekämpfVO (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) zu verweisen.

Die Auskunft erfolgt vorliegend kostenfrei. Für die Bereitstellung von Informationen gemäß dem Informationszugangsgesetzes SH (IZG-SH) werden grundsätzlich zwar Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, § 13 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 IZG-SH iVm der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz SH (IZG-SH-KostenVO). Vorliegend werden Ihnen die Informationen aber in einer einfachen Auskunft bereitgestellt, sodass gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 IZG-SH keine Gebühren anfallen. Auslagen sind keine angefallen.

Mit freundlichen Grüßen

[...]